

Satzung

der Wasserballgemeinschaft Villingen-Schwenningen

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Vereins

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedsbeiträge

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

III. Organe und innere Gliederung des Vereins

§ 7 Organe des Vereins

§ 8 Der Vorstand

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

§ 12 Der Verwaltungsrat

§ 13 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Verwaltungsrates

§ 15 Die Mitgliederversammlung

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Satzungsänderungen

§ 20 Abteilungen

§ 21 Auflösung des Vereins

I Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen "Wasserballgemeinschaft Villingen-Schwenningen" (WBG-VS). Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name "Wasserballgemeinschaft Villingen-Schwenningen e.V." Kurzform: (WBG -VS e.V.).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechts-, Spiel-, Disziplinordnung und dergl.) des Deutschen Sportbundes (DSB) und der Landessportbünde.
5. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich auch den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Deutschen Schwimmverbandes und des Schwimmverbandes Württemberg e.V.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereines

1. Zweck und Aufgabe des Vereines ist die Förderung des Wasserballsports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht, z.B. durch die Teilnahme an Rundenspielen nach der WB des DSVs oder durch Besuch von Turnieren.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den SSC Schwenningen e.V. und SC Villingen e.V. Existiert einer der beiden Vereine nicht mehr, fällt der entsprechende Teil an die Stadt Villingen-Schwenningen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

II Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:
 - a.) Ordentlichen Mitgliedern ab 18 Jahren
 - b.) Jugendlichen
 - c.) juristischen Personen
 - d.) Ehrenmitglieder
 - e.) Ruhende Mitgliedschaft
 - f.) Passive Mitglieder
2. Mitglied des Vereines kann jede unbescholtene Person werden.
3. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss von dessen gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und Geschäftsordnung.
4. Jugendliche Mitglieder haben das Recht einen Jugendvertreter zu wählen. Der gewählte Jugendvertreter hat Sitz und Stimmrecht im Verwaltungsrat. Das nähere regelt die Jugendordnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a.) mit dem Tode des Mitgliedes
 - b.) durch freiwilligen Austritt
 - c.) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d.) durch Auflösung des Vereines
 - e.) bei juristischen Personen mit deren ErlöschenMit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an dem Verein. Das Mitglied bleibt aber für alle noch offenen Verpflichtungen haftbar,
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereines. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Mitglieder, die mit einem Amt betraut sind, haben vor Wirksamwerden ihres Ausscheidens auf Verlangen des Vorstandes Rechenschaft abzulegen und ihm alle vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. auszuhändigen.
4. Ein Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes bei groben oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder unehrenhaftem Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereines. Vor dem Ausschluss ist der Betroffene schriftlich zu hören durch den Vorstand, er kann aus einem Ausschluss keinerlei zivil- oder strafrechtliche Folgerungen ziehen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Das nähere regelt die Geschäftsordnung.
2. Der SSC Schwenningen e.V. oder SC Villingen e.V. kann den Verein finanziell unterstützen.
3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereines, können Umlagen von WBG-Mitgliedern erhoben werden.
4. Höhe und Fälligkeit der Umlage werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt, jedoch nicht höher als 200€.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht am Sportbetrieb teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
2. In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt Mitglieder nach § 3 (1a). Wählbar sind Mitglieder, die natürliche Personen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

III Organe und innere Gliederung des Vereins

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Verwaltungsrat
3. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a.) dem 1. Vorsitzenden
- b.) zwei Stellvertretern (2. Vorsitzenden und Stellvertreter).
- c.) dem Schriftführer
- d.) dem Finanzverwalter

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in § 8 (1) aufgeführten Vorstandsmitglieder. Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt, bzw. die übrigen Vorstandsmitglieder jeweils zu zweit gemeinsam.

3. Die Verwaltungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 2.500 € die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich ist.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er kann die Aufgabenverteilung in einer Geschäftsordnung regeln. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates
- Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
- Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, der dann der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- Bürgschaft

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger kommissarisch ernennen.

§11 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter schriftlich einberufen und geleitet werden. Die Tagesordnung muss angekündigt werden. Eine Einberufungspflicht von einer Woche soll eingehalten werden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Abstimmungen werden Stimmenthaltungen als solche gewertet.

3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder der Beschlussfassung im Umlaufverfahren schriftlich zustimmen.

4. Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§12 Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus:

- a.) dem Vorstand
- b.) dem sportlichen Leiter
- c.) dem Zeug- und Gerätewart
- d.) dem Seniorenwart
- e.) dem Jugendvertreter/ in
- f.) dem Pressewart
- g.) dem Festwart

2. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates gilt § 11 der Satzung entsprechend.

3. Das schriftliche Verfahren gemäß § 11 (3) kommt hier nicht zur Anwendung.

§13 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2.500€ (vergl. § 8 (3))
- Rechtsgeschäfte bei Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstückgleicher Rechten
- Erlass von Sport-, Spiel- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind
- Streichung von Mitgliedern.
- Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes
- Einberufung von besonderen Ausschüssen (das weitere regelt die Geschäftsordnung)
- Aufnahme von Krediten generell
- Übernahme von Bürgschaften

§14 Wahl und Amtsdauer des Verwaltungsrates

1. Der Vorstand wird nach §10 gewählt.

2. Der Zeug- und Gerätewart, der Seniorenwart, der Festwart und der Pressewart werden in gleicher Weise wie Vorstandsmitglieder gewählt.

3. Der Jugendwart wird nach §3 der Jugendordnung gewählt.

4. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, gerechnet von der Wahl an.

§15 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Änderung der Satzung oder der Geschäftsordnung und über die Auflösung des Vereins
- Auflösung des Vereins
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Festlegung einer eventuellen Umlage
- Wahl und Abberufung des Vorstands, des Zeug- und Gerätewarts, des Seniorenwarts, des Festwarts und des Pressewarts
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Wahl von 2 Kassenprüfern
- Bestätigung des Jugendwarts

§16 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Bekanntgabe erfolgt über mindestens eine örtliche Tageszeitung oder persönlich per Post. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn:

- dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen sind, oder
- mindestens 25 v.H. der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe, eine solche Versammlung schriftlich beantragen.

Für die Einberufung und Einbringung von Anträgen gelten bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten in diesem Fall als ungültige Stimmen.

5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet dann das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

IV. Sonstige Bestimmungen

§19 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen eines Beschlusses der ordentlichen Mitgliederversammlung, zu dem eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

§20 Abteilungen

1. Der Verein hat in seiner jetzigen Form die Abteilung Wasserball.
2. Die Gründung oder Angliederung weiterer Sportabteilungen sind möglich, sie muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§21 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszwecks beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
3. Das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen ist in gleichen Teilen an die Schwimmabteilung des SSC Schwenningen e.V. und dem SC Villingen e.V. zu übertragen, bzw., falls diese Vereine nicht mehr bestehen, an die Stadt Villingen-Schwenningen, die es unmittelbar und Ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Villingen-Schwenningen, den 30.04.1998
geändert am 20.09.1989, 11.10.1989, 30.10.1989, 10.01.1990, 09.10.1997, und 20.04.1998 und
22.09.2010